

## **Schutzkonzept CoVid 19**

**Erasmus-Alberus-Haus  
Hanauer Straße 31  
61169 Friedberg  
Telefon: 06031/ 68 88 0  
info.erasmus-alberus@gfde.de**

**Aktuelles Konzept auf Grundlage der 25. VO zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus von 26. November 2020 – dem Landesschutzkonzept (Hessen) für Einrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektion gültig ab 01.04.2021**

### **Einführung**

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkrankten und verstorbenen Menschen ist immer noch zunehmend.

Besonders Pflegebedürftige von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben nicht unerheblich dazu beigetragen, das Risiko des Auftretens einer Infektionskrankheit in der Einrichtung zu verringern. Die vorherrschende Situation erfordert weiterhin den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Das Schutzkonzept kann jederzeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales nach der aktuellen Infektionslage (Inzidenz) angepasst werden.

## **Aufhebung des Besuchsverbots in stationären Pflegeeinrichtungen**

Grundsätzlich dürfen nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus in der konsolidierten Lesefassung (Stand: 22. März 2021) Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen für Besuchszwecke betreten werden. Sowie das Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen in Hessen. Maßgeblich hierfür ist die Berücksichtigung des einrichtungsbezogenen Schutzkonzepts. **Dennoch appellieren wir an alle Besucherinnen und Besucher ihre Besuchszeit zum Wohle aller auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken!** Nachfolgend sind diese Kriterien im einrichtungsindividuellen Schutzkonzept eingepflegt und aufgeführt.

### **Ziele**

- Durch die strikte Einhaltung des Abstandsgebotes und der Verpflichtung des Tragens einer FFP2- bzw. KN95-Maske für alle Besucher und Mitarbeiter wird die Ausbreitung des Virus auf ein Mindestmaß reduziert.
- Durch eine gezielte Registrierung und Testung der Besucher durch die Einrichtung und deren Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben können wir die Kontamination auf ein Minimum reduzieren und es ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Alle Mitarbeiter/innen der Einrichtung sind verpflichtet bei Kontakt mit Bewohnern und Besuchern eine FFP2- bzw. KN95-Maske zu tragen.
- Durch ein tägliches Meeting aller Fach- und Wohnbereichsleitungen können zeitnah Anpassungen vorgenommen werden.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Die Bewohner sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.
- Das Schutzkonzept ist Bestandteil des gültigen Hygieneplans.
- Das Schutzkonzept richtet sich nach der aktuellen Gefährdung eines Ausbruchsgeschehen und soll ein möglichst hohes Schutzniveau für die Bewohner sicherstellen.
- Das Schutzkonzept minimiert das Risiko für unsere Bewohner vor der Übertragung einer Infektion durch Besucher.

- Die Einrichtung handelt, entsprechend § 1b Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung, dort heißt es:
  - Die Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, dass in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen Corona-Einrichtungsschutzverordnung müssen in Ihrem einrichtungsbezogenem Schutzkonzept zu dokumentieren.“
  - Die Einrichtung ist in stetigem Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt.

### **Folgende Voraussetzungen müssen zur Umsetzung einer Besuchsregelung gegeben sein:**

Die Einrichtung muss über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne verfügen.

### **Besucherkreis**

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist der Kreis der Besucher auf möglichst immer die gleichen **Personen** zu begrenzen. Ausnahmen stellen hier in der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona -Virus, konsolidierte Lesefassung (Stand: 23. Januar 2021) unter §1b Abs. (3) Seelsorger und Seelsorgerinnen, ihre Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notaren, sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist, Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügung, ehrenamtliche Personen im Sinne des §5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz

1 des hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes, im Rahmen des Sterbeprozesses durch enge Angehörige, oder im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetz.

## **Besucheranzahl**

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher pro Pflegebedürftigen ist grundsätzlich auf zwei Personen pro Tag zu begrenzen.

Weitergehende generelle Einschränkungen, z. B. auf einen bestimmten Personenkreis oder die maximale Dauer der einzelnen Besuche, werden nicht festgelegt, sondern werden nur im Einzelfall z. B. aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, wird im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

## **Besuchsintervalle**

Erlaubt ist pro Pflegebedürftigem max. zwei Besuche pro Tag. Es erfolgt keine Terminvergabe, die Besucher melden sich im Zugangsbereich Verwaltung / Café an und werden nach der notwendigen Dokumentation getestet, insofern Sie keinen akzeptierten Test vorlegen können. Besuche in der Einrichtung sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 09:30 bis 19:00 Uhr möglich. Samstags von 15:00 bis 19:00 Uhr. Aus organisatorischen und personellen Gründen sind Besuche an Sonntagen und Feiertagen momentan nicht möglich.

## **Zugangs- und Testzeiten**

### **Montag bis Freitag**

- von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr
- von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

### **zusätzlich samstags**

- von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

**Damit sind in der Regel Besuche in der Zeit von 09:30 bis 19:00 Uhr in der Einrichtung möglich.**

Eine Koordinierungsstelle – Betreuungsdienst des Erasmus-Alberus-Haus mit fester Telefonnummer ist benannt.

## **Besucherort**

Grundsätzlich stehen dem Besucher / Pflegebedürftigen zwei unterschiedliche Besucherorte zur Verfügung. Die erste Möglichkeit besteht im extra dafür eingerichteten Besucherzimmer, dem ehemaligen Café des Erasmus-Alberus-Haus. Durch einen Umbau der räumlichen Gegebenheiten wird hier das Ansteckungsrisiko minimiert. In benannten Besucherzimmer sind 3 separate Besucherplätze entstanden. An benannten Plätzen wird immer der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstand eingehalten. Ferner sind der Besucher und der Besuchte optisch durch eine Plexiglasscheibe (Spukschutz) geschützt. Hier ist der Zeitkorridor bedingt durch eine gewisse Planungssicherheit für den nächsten Besucher auf eine Stunde begrenzt.

Die zweite Möglichkeit beinhaltet den Besuch im Bewohnerzimmer. Hier wird keine Besuchszeit vorgegeben, es ist an den zuvor genannten Tagen Besuch zu den genannten Zeiten möglich.

Nach jeder Besucherrunde werden alle Kontaktflächen desinfiziert und der Raum ausreichend gelüftet. Die Art der Besuchsmöglichkeiten (ob rein im Besucherzimmer oder auch im Bewohnerzimmer) ist abhängig vom Wunsch des Besuchers / Bewohners.

## **Verlassen der Einrichtung**

Das Verlassen der Einrichtung ist nach vorheriger Terminabsprache mit der Pflegedienstleitung / Wohnbereichsleitung möglich. Es besteht keine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit zulässig. Dies gilt auch für Personen, welche im Rollstuhl sitzen.

- Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgemein gültigen Hygieneregeln / Empfehlungen des RKI im öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (spazieren gehen, etc.).
- Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegebedürftigen, ggf. Begleiter / Besucher).
- Verbindliche Einhaltung der mindestens 1,5 m Abstand zwischen Pflegebedürftigen und Besuchenden ist einzuhalten.
- Sonderfall: bei Spaziergängen mit Rollstuhlfahrern ist bedingt durch den zu geringen Anstand immer durch alle Beteiligten eine FFP2- / KN95-Maske (welche durch die Einrichtung gestellt wird) zu tragen. Ferner ist durch den Besucher das Tragen von
- Einmalhandschuhen verpflichtend.

## **Allgemeine Regelungen**

### **Organisatorische Voraussetzungen**

- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (FFP2- oder KN95-Masken, Handschuhe, Seife sowie Desinfektionsmittel).
- Die Einrichtung muss den Namen, Vornamen und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren.
- Besucher müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Einrichtung schriftlich auf der Anlage „Bestätigung von Angehörigen beim Besuch von Bewohnern“ mit ihrer Unterschrift erklären. Die Archivierung erfolgt durch die Einrichtung. Benannte Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht / vernichtet.
- Die Besucher müssen einen negativen PoC Antigen-Schnelltest vorlegen, dieser darf nicht älter als 48 Std. sein oder sie werden anhand eines PoC Antigen-Schnelltest auf CoVid19 in der Einrichtung getestet.
- Der Besucher stimmt einem PoC Antigen-Schnelltest durch die MA des Erasmus Alberus-Haus zu und akzeptiert alle daraus resultierenden Maßnahmen und Folgen.
- Zutritt erfolgt nur, wenn der PoC Antigen-Schnelltest "negativ" ausfällt.

- Die Besucher sind beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Besuchsregeln usw.) einzuweisen.
- Der Besucher bestätigt die Einweisung mit seiner Unterschrift.
- Besucher und Pflegebedürftiger müssen während des gesamten Besuches eine FFP2- oder KN95-Maske tragen (wird durch die Einrichtung gestellt).
- Das Tragen der Masken auf dem Zimmer wird zu Ihrer und der Sicherheit aller Anderen regelmäßig kontrolliert. Bei einem Verstoß werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.
- Besucher müssen während des gesamten Besuchs immer 1,5 m Mindestabstand zu ihren nahen Angehörigen / Bezugsperson halten.
- Besuche sind nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, hier erfolgt eine VO des Gesundheitsamtes des Wetteraukreises.
- Der Besuch kann das Zimmer des Besuchten eigenständig auf dem kürzesten Weg, durch das Café, vorbei an der Verwaltung über das hintere Treppenhaus oder den hinteren Personenaufzug aufsuchen. Nach Ende des Besuches, begibt sich der Besucher auf direktem Weg vom Bewohnerzimmer zum Haupttreppenhaus / Ausgang, ohne Kontaktaufnahme mit anderen Bewohnern oder Besuchern.
- Im Anschluss an erfolgte Besuche sind die Räumlichkeiten ausreichend zu lüften, die Kontaktflächen durch die Mitarbeiter der Einrichtung zu desinfizieren und zu reinigen.
- Die Besuche des Tages werden in das elektr. Dokumentationssystem übertragen.

## Weitere Regelungen

- Weiterhin besteht ein Besuchsverbot, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.

- Personen ist der Besuch nicht gestattet, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CO V-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Ebenfalls ist der Besuch nicht gestattet, für Personen mit Atemwegsinfekten.
- Bei bestätigtem Auftreten eines CoVid19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht mehr gestattet, außer bezüglich der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens im Rahmen eines Covid19-Falles haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Das Schutzkonzept ist dem Heimbeirat vorgestellt worden.
- Das bestehende Schutzkonzept liegt dem örtlichen Gesundheitsamt und dem zuständigen Versorgungsamt vor.